

Bekanntmachung

Betreff: Vollzug der Baugesetze;
Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Hohenfurch nach
§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG)

Die Gemeinde Hohenfurch hat eine Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Bayerweg/Römerstraße" in Hohenfurch erlassen, die vom Gemeinderat Hohenfurch am 19.05.1987 beschlossen und am 12.08.1987 ausgefertigt wurde. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan vom 12.08.1987, der Bestandteil der Satzung ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Ortsabrundungssatzung mit Bescheid vom 07.08.1987 Az. 610-S40/Me/bei genehmigt. Im Genehmigungsbescheid sind Hinweise enthalten (Anschluß der Bauflächen an die zentrale Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigung über 3-Kammer-Ausfaulgruben nach DIN 4261, Nachweis über die Versitzfähigkeit des Untergrundes).

Der Erlaß der Ortsabrundungssatzung und die erteilte Genehmigung werden hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 5 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Die Ortsabrundungssatzung und der Genehmigungsbescheid liegen zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei Hohenfurch, Hauptplatz 7, und bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 4, Altenstadt, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf. Bei diesen Stellen wird auch über den Inhalt von Satzung und Genehmigung auf Verlangen Auskunft gegeben.

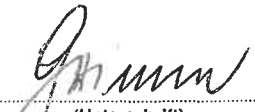
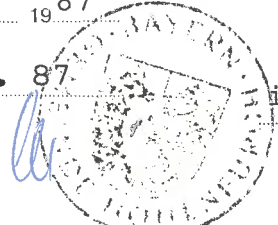
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen:

Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile einschl. Fälligkeit und Erlöschen derartiger Ansprüche regeln sich nach den §§ 44 und 44 c BBauG. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im Gesetz genannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zu den Rechtsfolgen über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung wird auf § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG verwiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist bei der Satzungsaufstellung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Hohenfurch, den 14. August 1987
Aushang vom 14.08.1987 bis 01.09.87 i.V.



(Unterschrift)
Grimm
2. Bürgermeister